

Gemeinde Kirchzarten

Bebauungsplan „Talvogtei Ost“

Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung

Freiburg, den 16.11.2017

Satzungsbeschluss



Freie Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnersgesellschaft mbB
www.faktorgruen.de

Freiburg
Merzhauser Str. 110
0761-707647-0
freiburg@faktorgruen.de

Rottweil
Eisenbahnstr. 26
0741-15705
rottweil@faktorgruen.de

Heidelberg
Franz-Knauff-Str. 2-4
06221-9854-10
heidelberg@faktorgruen.de

Stuttgart
Schockenriedstraße 4
0711-48999-480
stuttgart@faktorgruen.de

Gemeinde Kirchzarten, Bebauungsplan „Talvogtei Ost“

Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung

INHALTSVERZEICHNIS

1 Allgemeines 2

 1.1 Vorhabenbeschreibung 2

 1.2 Rechtliche Vorgaben und Aufgabenstellung 3

 1.3 Planerische Vorgaben 4

 1.4 Schutzgebiete 5

2 Wirkfaktoren des Planungsvorhabens 6

3 Fotodokumentation 8

4 Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung ... 9

5 Artenschutz 16

 5.1 Rechtliche Vorgaben 16

 5.2 Methodik 16

 5.2.1 *Habitatpotenzial* 16

 5.2.2 *Vögel* 17

 5.2.3 *Reptilien* 19

 5.2.4 *Fledermäuse* 19

 5.2.5 *Fische und Krebse* 20

 5.3 Fazit Artenschutzprüfung 21

6 Grünordnungskonzept 22

7 Zusammenfassung 23

Anhang

- 1: Bestandskarte mit Biotoptypenkartierung
- 2: Ergebnisse der Brutvogelkartierung

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (LUBW-Kartendienste) 2

Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebiets 3

Abbildung 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan (AROK-Daten); Plangebiet (rote Linie) 4

Abbildung 4: Ausschnitt Regionalplan (Regionalverb. Südl. Oberrhein); Plangebiet (rote Linie) 5

Abbildung 5: Darstellung der Betroffenheit von Schutzgebieten 5

Abbildung 6: Wasserwirtschaftlich relevante Planungen im Geltungsbereich. 6

Abbildung 7: Blick von Nordosten in das Plangebiet mit Hoch- und Mittelstammstreuobstbestand. 8

Abbildung 8: Blick von Süden in das Plangebiet. 8

Abbildung 9: Blick von der Brücke im Nordwesten des Plangebiets mit Gewässerrandstreifen und Ufer. 8

Abbildung 10: Blick von Osten über die Garage in das Plangebiet 8

Abbildung 11: Blick von Südwesten in das Plangebiet mit Totholzhaufen, Gebüsch und Geräteschuppen. 8

Abbildung 12: Vogelnistkasten im Obstbaum 8

1 Allgemeines

1.1 Vorhabenbeschreibung

Angaben zum Bebauungsplan

Mit vorliegender Aufstellung des Bebauungsplans „Talvogtei Ost“, der das Grundstück Flst. Nr. 114 (Kirchplatz 7) und Teile des Grundstücks des Dorfbachs umfasst, soll die Attraktivität des Kirchplatzes durch eine qualitätsvolle Anbindung an die Talvogtei erhalten werden. Dabei soll für den Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 114 (Kirchplatz 7) eine maßvolle, architektonische und städtebaulich anspruchsvolle Nachverdichtung im bestehenden Siedlungsbe- reich unter Berücksichtigung des historischen Dorfkerns und der sensiblen Zugangssituation ermöglicht werden. Zugleich soll einer Neubebauung auf Flst. Nr. 114 entgegengewirkt werden, die zu einer Auflösung und Zerstörung ortsbildtypischer Freiraumkonfigurationen und Gebäudestrukturen führen würde.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Talvogtei Ost“ ist 0,2 ha groß und beinhaltet neben einem Abschnitt des Dorfbachs und öffentlichen Verkehrsflächen ein Privatgrundstück (Kirchplatz 7) mit Wohnbebauung. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB. Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet vor.

Der Bebauungsplan „Talvogtei Ost“ ist eine sinnvolle Ergänzung zum bestehenden Bebauungsplan „Talvogtei“ mit Rechtskraft 13.10.1994 und schließt unmittelbar an diesen an. Der bestehende Bebauungsplan „Talvogtei“ wurde aufgestellt, um vorrangig die bestehende Bebauung und Freiflächen zu sichern und festzuschreiben. Der Geltungsbereich „Talvogtei“ liegt im historischen Ortskern der Gemeinde Kirchzarten, der durch die wertvolle Bausubstanz der Talvogtei mit der Zehntscheuer und die angrenzende Pfarrkirche geprägt ist.

Lage des Plan- gebietes

Das Plangebiet befindet sich in Kirchzarten (s. Abbildung 1), im Bereich des historischen Dorfkerns, unmittelbar am Dorfbach gelegen.

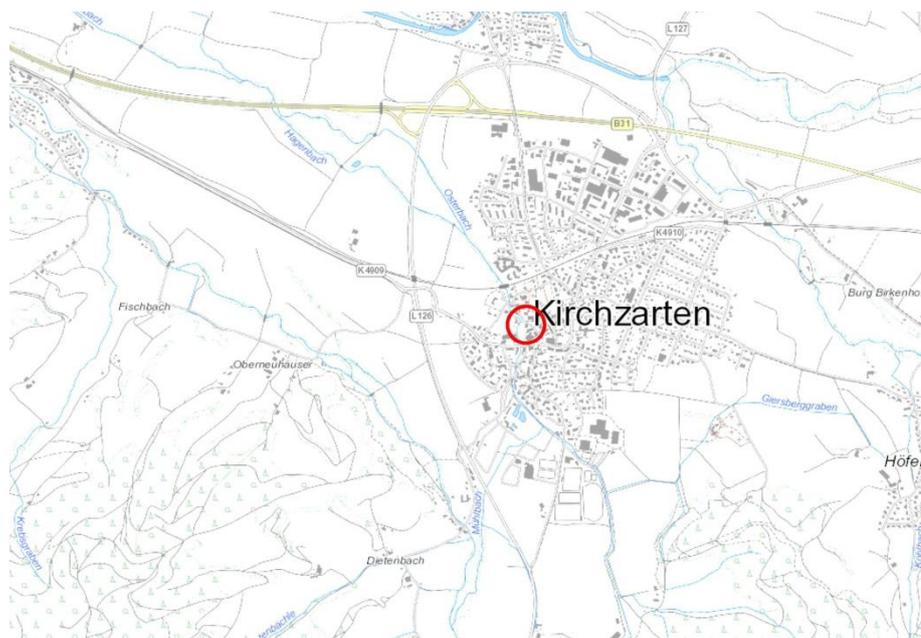


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (LUBW-Kartendienste)

Abgrenzung des Plangebiets

Die genaue Abgrenzung des Plangebiets kann Abbildung 2 entnommen werden. Im Nordosten grenzt die Straße „Kirchplatz“ an das Plangebiet. Direkt gegenüber liegt die katholische Pfarrkirche St. Gallus. Im Süden ist das Gemeindehaus benachbart und ein Parkplatz grenzt an. Der Dorfbach liegt entlang der nördlichen und nordwestlichen Grenze im Plangebiet. Hinter dem Bach erstreckt sich im Norden und Westen der bestehende Geltungsbereich des Bebauungsplans „Talvogtei“.



Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebiets

1.2 Rechtliche Vorgaben und Aufgabenstellung

Verfahren

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) durchgeführt.

Es finden die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 BauGB Anwendung, wonach von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen wird. Zudem ist § 4c (Überwachung) nicht anzuwenden.

Dennoch sind gem. den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1 a BauGB in jedem Bebauungsplanverfahren die Umweltbelange sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch den vorliegenden „Umweltbeitrag“.

Flächennutzungsplan

Im beschleunigten Verfahren nach §13 a BauGB kann der Flächennutzungsplan nachrichtlich angepasst werden.

Eingriffsregelung

Im Bebauungsplan wird eine Grundflächenzahl von 0,35 festgesetzt, dies entspricht einer Grundfläche von ca. 620 m². Ein Ausgleich für die geplanten Eingriffe ist gemäß § 13 a (2) 4 BauGB nicht erforderlich, die Eingriffe gelten bereits als zulässig. Es wird folglich keine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erstellt.

Artenschutzrecht

Unabhängig von der Wahl des Bebauungsplanverfahrens gelten die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Artenschutz unmittelbar. Es ist zu prüfen, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplans das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG bezüglich Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten zu erwarten ist. Es wird auf die vertiefende Darstellung unter Ziff. 5.1 verwiesen.

1.3 Planerische Vorgaben

Flächennutzungsplan

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan „Dreisamtal“ ist das Plangebiet als gemischte Baufläche (M) im Bestand gekennzeichnet. Im Norden, Nordwesten und Süden schließen sich bestehende Wohnbauflächen (W) an. Östlich des Plangebiets liegen Gemeinbedarfsflächen für die Kirche, kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie für die öffentliche Verwaltung.

Die Bebauungsplanänderung kann nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden. Gemäß § 13a BauGB kann jedoch ein Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren als Maßnahme der Innenentwicklung aufgestellt wird, von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichen, sofern wie im vorliegenden Fall die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt wird.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

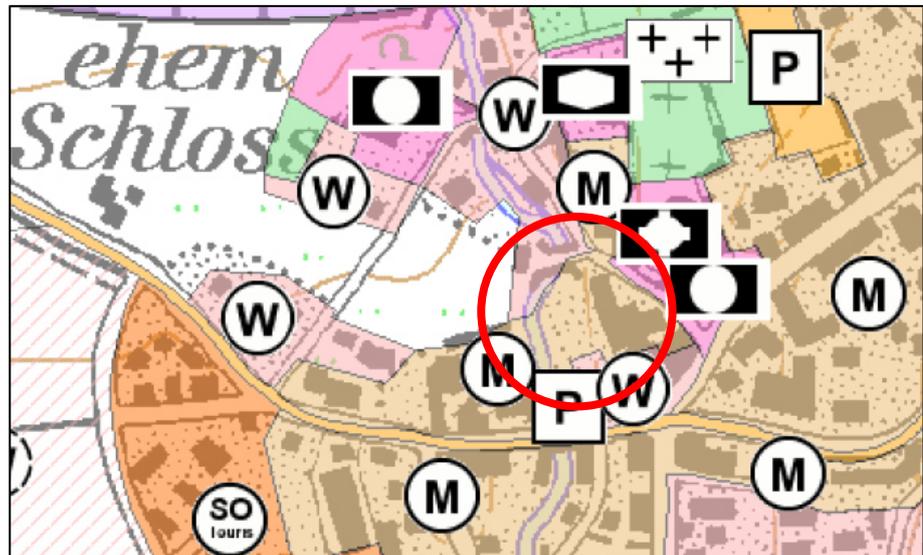


Abbildung 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan (AROK-Daten); Plangebiet (rote Linie)

Regionalplan

Der Regionalplan Südlicher Oberrhein in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 8.12.2016 verortet das Plangebiet am Rande eines Vorranggebiets für Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe.

Die Strukturkarte des Regionalplans Südlicher Oberrhein 2016 weist Kirchzarten als Mittelzentrum auf der Landesentwicklungssachse Freiburg – Titisee-Neustadt aus. Es liegt im Verdichtungsraum. Kirchzarten ist dabei ein Stützpunkt sowohl für Wohnbau- als auch für gewerbliche Entwicklung.

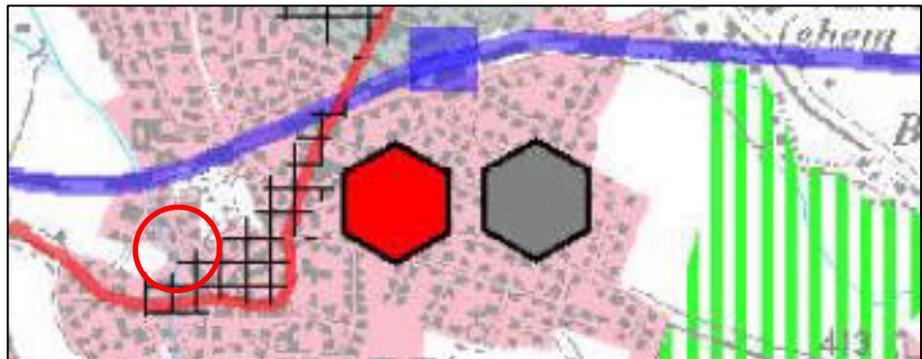


Abbildung 4: Ausschnitt Regionalplan (Regionalverb. Südl. Oberrhein); Plangebiet (rote Linie)

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan „Dreisamtal“ trifft im zeichnerischen Teil keine Aussagen, die den hier behandelten Bereich betreffen. Grundsätzliche Bedenken gegenüber einer Bebauung werden aus Sicht der Landschaftsplanung nicht genannt.

1.4 Schutzgebiete

Schutzgebiete, geschützte Biotop

Das Plangebiet liegt im Naturpark „Südschwarzwald“. Im Plangebiet selbst und im näheren Umkreis um das Plangebiet liegen keine geschützten Biotop, Naturdenkmale, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete (s. Abbildung 5).

Weiter nordwestlich und westlich des Plangebiets liegen in jeweils ca. 200 m Luftlinie zwei gesetzlich geschützte Biotop (Nr. 180133150145 „Krummbach u. Hagenbach N Bruckmühle“ sowie Nr. 178113150212 „Feldhecke am Westrand von Kirchzarten“).

Das FFH-Gebiet „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ liegt mit einer Entfernung von ca. 180 m in der mittelbaren Umgebung des Plangebiets.

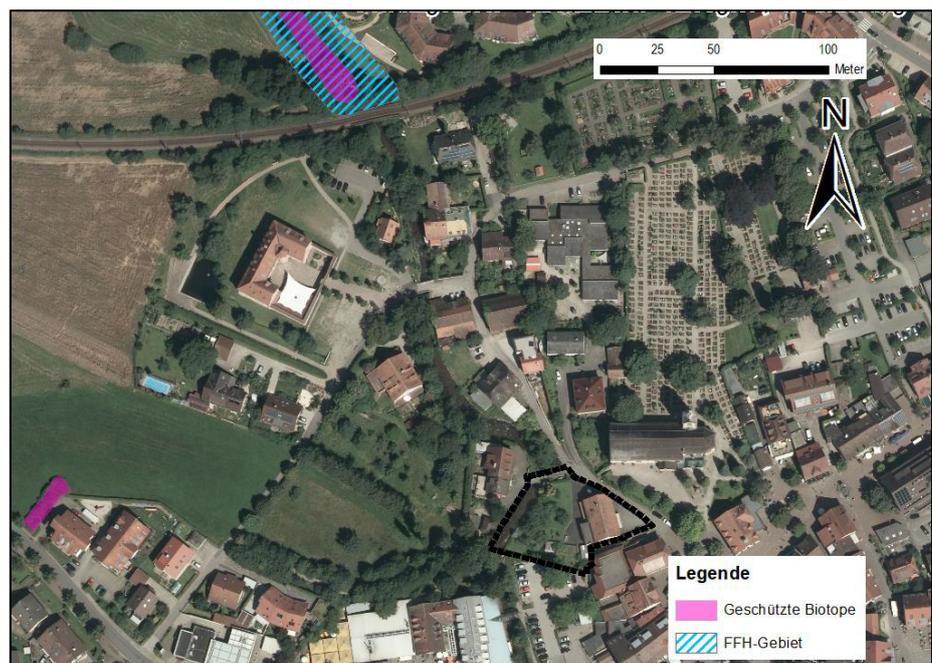


Abbildung 5: Darstellung der Betroffenheit von Schutzgebieten

Wasser

Das Plangebiet liegt in Zone III B des Wasserschutzgebiets der Freiburger Energie- und Wasserversorgungs-AG, der Gemeinde Kirchzarten, der Gemeinde Stegen und des Wasserversorgungsverbandes Himmelreich (WSG-FEW+Kirchzarten+Stegen+WVV Himmelreich).

Teile des Plangebiets am Bachufer befinden sich jeweils innerhalb des HQ₁₀, HQ₅₀, HQ₁₀₀ und HQ_{EXTREM}-Bereichs (s. Abbildung 6). Für das Plangebiet liegt damit eine mittlere Hochwassergefährdung vor. Die Brücke im Plangebiet wird bei HQ_{EXTREM} eingestaut. Die Überflutungsbereiche werden im Bebauungsplan zeichnerisch dargestellt.

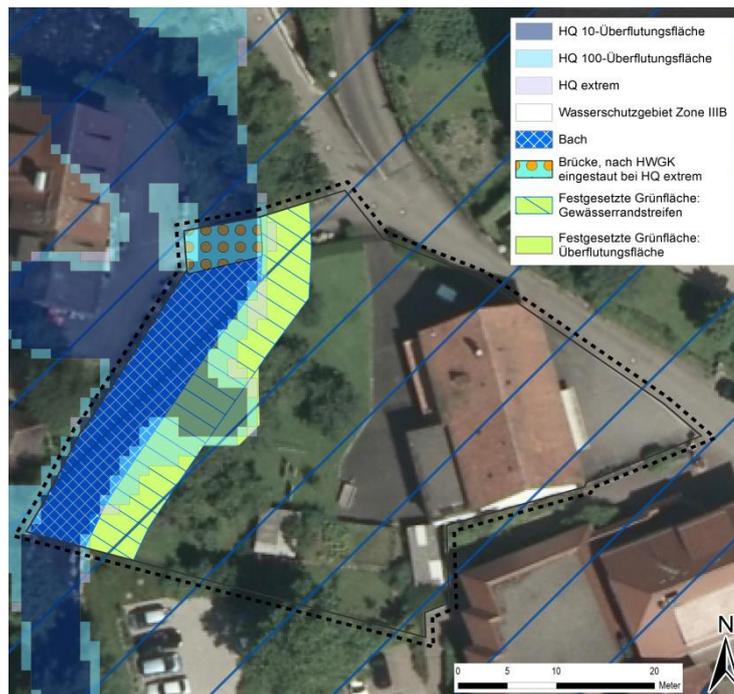


Abbildung 6: Wasserwirtschaftlich relevante Planungen im Geltungsbereich

2 Wirkfaktoren des Planungsvorhabens

Wirkfaktoren

Durch das Vorhaben kommt es baubedingt, anlagebedingt und betriebsbedingt zu verschiedenen Umweltauswirkungen. Folgende Faktoren sind hierbei zu berücksichtigen:

Baubedingte Faktoren

- Während der Bauphase kann es in den Bereichen des Plangebiets, die nicht überbaut werden und nicht im Gewässerrandstreifen liegen, zu einer Flächeninanspruchnahme durch Befahren mit Baumaschinen, durch Ablagerung von Schutt und Baumaterial sowie durch Bodenabgrabungen und -umlagerungen kommen.
- Es können baubedingte Emissionen in Form von Schall, Erschütterungen und Luftschadstoffen (einschließlich Stäuben) auftreten.

Anlagebedingte Faktoren

- Anlagebedingt kommt es zu einer vermehrten Flächeninanspruchnahme durch die geplante Bebauung sowie durch Stellplätze und sonstige Freianlagen.
- Bei Flächeninanspruchnahmen, Gehölzrodungen und beim Abräumen von

Kleinstrukturen (z. B. Totholzhaufen) kommt es zum Lebensraumverlust für verschiedene Tierarten.

Betriebsbedingte Faktoren

- Die bisherige Wohnnutzung wird auch nach der Planänderung fortgesetzt. Bisherige Immissionen und Emissionen durch Verkehr o.ä. werden weiterhin wirken. Durch die Planung entstehen möglicherweise geringfügig zusätzliche Emissionen durch die mögliche Intensivierung der Wohnnutzung.

3 Fotodokumentation



Abbildung 7: Blick von Nordosten in das Plangebiet mit Hoch- und Mittelstammstreubestand.



Abbildung 8: Blick von Süden in das Plangebiet.



Abbildung 9: Blick von der Brücke im Nordwesten des Plangebiets mit Gewässerrandstreifen und Ufer.



Abbildung 10: Blick von Osten über die Garage in das Plangebiet.



Abbildung 11: Blick von Südwesten in das Plangebiet mit Totholzhaufen, Gebüsch und Geräteschuppen.



Abbildung 12: Vogelnistkasten im Obstbaum.

4 Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung

<i>Schutzgut / Prüfaspekte</i>	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<p>Boden</p> <p><i>Bodentypen, Funktionsbewertung</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der natürliche Boden im Plangebiet ist Brauner Auenboden bzw. Auengley aus Auensand und -lehm (BK 50). Durch die Lage im Siedlungsbereich wurde der Boden anthropogen verändert und verfügt daher nur über eine geringe Bodenfunktionsbewertung. • Im Bereich der bestehenden Gebäude, Stellplätze, Verkehrswege und Nebenanlagen bestehen aufgrund der Versiegelung keine Bodenfunktionen. 	<p>► Anlagebedingte Eingriffe durch Flächeninanspruchnahme und Versiegelung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme durch Befahren mit Baumaschinen, Ablagerungen von Bodenmaterial sowie Bodenabgrabungen und -umlagerungen. Durch Beachtung von Bodenschutzmaßnahmen (u.a. unnötiges Befahren vermeiden, getrennte Lagerung von Mutter- und Unterboden) verbleiben keine Beeinträchtigungen. • Anlagebedingte Inanspruchnahme von Flächen für die geplante Erweiterung des bestehenden Gebäudes, Nebenanlagen, Garagen bzw. Carports und Stellplätze: Verlust der Bodenfunktionen in diesen Bereichen durch Überbauung/Versiegelung.
<p>Fläche</p> <p><i>Flächenverbrauch</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 0,2 ha. • Die bestehende Versiegelung beträgt ca. 740 m² und macht 44 % der Fläche des Plangebiets aus. Davon entfallen ca. 80 m² auf die Straße und die Brücke, ca. 660 m² entsprechen der Versiegelung auf dem Privatgrundstück. • Die bisher unversiegelte Fläche beträgt ca. 940 m² und entspricht damit 56 % des Plangebiets. Davon entfallen ca. 240 m² auf den Bach, ca. 700 m² auf den Garten und Hecken. 	<p>► Die Erweiterung der Bebauung nimmt Fläche in Anspruch.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für das allgemeine Wohngebiet (ca. 1.190 m²) wird eine GRZ von 0,35 festgesetzt. Mit der zulässigen Überschreitung der GRZ um 50 von 100 durch Nebenanlagen oder Stellplätze kann der Anteil versiegelter Fläche im Allgemeinen Wohngebiet auf bis zu 620 m² (maximal 53 %) ansteigen. Die restlichen ca. 570 m² sind von Bebauung freizuhalten. Theoretisch ist somit weniger Fläche überbaubar als im Bestand bereits versiegelt. Ggf. werden Teilbereiche entsiegelt (z.B. Abriss der Schuppen), allerdings gilt für die bestehenden Anlagen der Bestandschutz. • Der Gewässerrandstreifen und die Überflutungsflächen werden dagegen als Grünfläche mit insgesamt rund 220 m² festgesetzt. Diese sind nach § 28 Wassergesetz

bzw. § 78 Wasserhaushaltsgesetz vor der Errichtung baulicher Anlagen geschützt.

- Die Wasserfläche umfasst ca. 200 m², die Verkehrsflächen ca. 80 m² (davon ca. 30 m² Brücke über Wasserfläche).
- Durch die Planung wird im Innenbereich nachverdichtet, was gegenüber einem Flächenverbrauch im Außenbereich positiv zu werten ist.

Wasser

► geringfügige Eingriffe in das Grundwasser durch Flächeninanspruchnahme und Versiegelung

Grundwasser

- Im Plangebiet befindet sich mit grobem Schotter, Flusskiesen und Sanden des Jungpleistozäns (Neuenburg-Formation) ein Porengrundwasserleiter mit sehr hoher bis hoher Durchlässigkeit.
- Einschränkung der Grundwasserneubildung im Plangebiet aufgrund der bestehenden Versiegelung.
- Aufgrund des relativ geringen Versiegelungsgrades und trotz der innerstädtischen Lage ist die Regenwasserversickerung vor Ort teilweise möglich.
- Das Plangebiet liegt in Zone III B des Wasserschutzgebiets WSG-FEW + Kirchzarten + Stegen + WVV Himmelreich.
- Abwasserbeseitigung im Trennsystem, das anfallende Niederschlagswasser wird in die Regenwasserleitung in der Straße Kirchplatz eingeleitet; die vorhandenen Leitungen bleiben erhalten.
- Durch zunehmende Versiegelung wird Fläche entzogen, auf der Regenwasser versickern kann.
- Der Flächenverlust ist insgesamt gering, sodass der Eingriff in das Grundwasser lokal begrenzt und geringfügig bleibt.
- Durch die Planung werden die Schutzziele des Wasserschutzgebiets nicht beeinträchtigt.

Oberflächengewässer

- Der Dorfbach durchfließt das Plangebiet im Westen.
- HQ₁₀-, HQ₅₀-, HQ₁₀₀- und HQ_{EXTREM}-Überflutungsflächen befinden sich entlang des Dorfbachs im Plangebiet.
- Das Planvorhaben wird voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das angrenzende Fließgewässer haben, da ein Gewässerrandstreifen von 5 m Breite festgesetzt wird, die Überflutungsflächen von Bebauung freizuhalten sind und als Grünflächen festgesetzt werden.
- Erhalt der Gehölze im Gewässerrandstreifen

Klima / Luft

► Geringer Eingriff in das Lokalklima

Lokalklima

- Die Hauptwindrichtung folgt dem Talverlauf und liegt deshalb auf einer Südost-Nordwest-Achse.
- Bestehende Freiflächen werden überbaut und Gehölze werden entfernt. Der Beitrag des kleinflächigen Plangebiets zur innerstädtischen Frischluftproduktion wird dadurch gemindert.
- Das Lokalklima ist von der innenstädtischen Lage und der bereits vorhandenen Versiegelung geprägt. Die Freiflächen im Plangebiet und westlich davon leisten durch ihren unversiegelten Boden und die dort vorhandenen Pflanzen einen kleinen Beitrag zur innerstädtischen Frischluftproduktion.
- Der Flächenverlust ist insgesamt gering, sodass der Eingriff in Klima und Luft lokal begrenzt und geringfügig bleibt.

Immissionen / Emissionen

- Es wirken geringe Immissionen von der östlich angrenzenden Straße Kirchplatz und von dem südlich angrenzenden öffentlichen Parkplatz an der Freiburger Straße ein. Vom Plangebiet gehen umgekehrt Emissionen durch Verkehr auf Straßen und Stellplätzen aus.
- Bisherige Immissionen und Emissionen werden weiterhin wirken. Durch die Planung entstehen möglicherweise geringfügig zusätzliche Emissionen durch die mögliche Intensivierung der Wohnnutzung, diese ist jedoch nicht erheblich. Kurzfristig es kann außerdem baubedingt zu Emissionen von Abgasen und Lärm kommen.

Tiere und Pflanzen

► Verlust von Biotopstrukturen für Tieren und Pflanzen

Biotoptypen / -strukturen

- Bach mit befestigtem Ufer im Westen des Plangebiets; östlich daran anschließend Gartengrundstück mit Fettwiese und Streuobstbestand; an den Rändern der Freifläche mehrere Gebüsche, teilweise mit Thuja und einer Stech-Fichte; im Süden zwei Totholzhaufen; im Osten ein Gebäude mit Garage, Schuppen, befestigten Stellplätzen und Zufahrten; im Norden begrenzt eine Schnitthecke das Grundstück. Die nördliche Grenze des Plangebiets bilden Straße und Brücke.
- die geplante Erweiterung des bestehenden Gebäudes und die zulässige GRZ von 0,35 führen zum Verlust eines Teils der Wiesenfläche und der Gehölze.
- Pflanzbindung: In den Plan eingetragene Bäume sind zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Sie sind zudem bei Bautätigkeiten durch Baumschutzmaßnahmen zu schützen.
- Keine Bebauung und Erhalt der Gehölze im Gewässerandstreifen.

Habitatpotenzial

- Nachgewiesene Nutzung der vorhandenen Strukturen durch siedlungsangepasste, störungstolerante Vögel im Frühjahr 2017:
 - Freibrüter nutzten die Gehölzstrukturen zur Brut (Amsel, Stieglitz). Höhlenbrüter nutzten einen Nistkasten, der bis Juni 2017 an einem der Obstbäume aufgehängt war (Kohlmeise). Der Haussperling brütet am bestehenden Gebäude.
 - Reptilien: Vorkommen durch eine Kartierung (3 Begehungen zwischen Juni und Juli 2017) ausgeschlossen.
 - Fledermäuse: Habitatpotenzial durch fachgutachterliche Betrachtung der Geräteschuppens und der Gehölze ausgeschlossen. Habitatpotenzial am bestehenden Wohngebäude ist möglich. Die Nutzung des Plangebiets zur Jagd ist sehr wahrscheinlich.
 - Fische und Krebse: Vorkommen durch den Ausbaugrad des Bachabschnitts im Plangebiet nicht sehr wahrscheinlich, jedoch durch natürliche Wanderbewegungen und Drift aus stromaufwärts und -abwärts liegenden Vorkommensgebieten möglich.
- Verringerung des Habitatpotentials durch Flächenversiegelung, Gehölzrodung.
 - Verminderung und Vermeidung der Beeinträchtigung durch geeignete Maßnahmen:
 - Um eine Tötung oder Verletzung von Vögeln zu vermeiden, dürfen Gehölzrodungen und der Beginn von Bau- und Abrissarbeiten nur im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.
 - Bei Baubeginn zu einem anderen Zeitpunkt müssen potentielle Neststandorte bis Ende Februar durch einen Sachverständigen verschlossen werden.
 - Vor Beginn von Bau- und Abrissarbeiten ist bis Ende Februar ein geeigneter Nistkasten für Haussperlinge aufzuhängen.
 - Um für die Artengruppe der Fledermäuse das Eintreten eines Verbotstatbestands auszuschließen, ist das bestehende Wohngebäude vor Abriss- oder Umbauarbeiten auf potenzielle Fledermausquartiere zu untersuchen. Bei Nachweis von Fledermäusen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Bauzeitenbeschränkungen und Ersatzmaßnahmen erforderlich.
 - Um zu verhindern, dass Lichtempfindliche Fledermausarten erheblich gestört werden, dürfen die Freiflächen im Gewässerrandstreifen und zum Dorfbach hin nachts nicht beleuchtet werden.
 - Um für die Artengruppen Fische und Krebse das Eintreten eines Verbotstatbestands auszuschließen, sind der Gewässerrandstreifen entlang des Dorfbachs und der Bereich der festgesetzten Überflutungsfläche von jeglichen baulichen Aktivitäten (z. B. Befahren, Lagerung von Aushub- und Baumaterial) freizuhalten. Dies ist durch geeignete Absperrmaßnahmen (z. B. Bauzaun) sicherzustellen.
 - Um zu verhindern, dass Fische und Krebse durch den

Eintrag von Trübstoffen erheblich gestört werden, muss durch geeignete Maßnahmen (Abdecken von Aushub, Sand und Kies, flächige Regenwasserversickerung) der Eintrag von Trübstoffen in den Dorfbach vermieden werden.

Landschaft

► Kein Eingriff in das Ortsbild

Ortsbild

- Durch die Nähe zum historischen Ortskern und der Kirche mit dem davorliegenden offenen Kirchplatz charakterisiert.
- Geprägt durch angrenzende Straßen, Wohnbebauung und einen Parkplatz
- Nach Westen bildet das Plangebiet den Übergang vom historischen Dorfzentrum zum Ortsrand; die Bäume im Plangebiet sorgen für einen harmonischen Übergang vom Ortskern in die offene Landschaft.
- Die geplante Erweiterung des bestehenden Gebäudes wird die Bestandsbebauung durch die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe nicht überragen und sich durch Gestaltungsvorschriften gut in das Ortsbild einfügen. Die Inanspruchnahme der Freifläche bewirkt eine Veränderung des Ortsbildes durch qualitätsvolle Nachverdichtung.
- Die ortsbildprägende Offenheit des Kirchplatzes soll erhalten bleiben. Dafür wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass die Fläche östlich der bestehenden Bebauung von Bebauung freizuhalten ist.
- Der Übergang zum Ortsrand bleibt durch den teilweisen Erhalt der Gehölze intakt.

Mensch

► Keine Beeinträchtigung für Wohnen, Gesundheit, Erholung

Wohnen / Gesundheit

- Für das Gebäude im Plangebiet und die Gebäude der Umgebung besteht teilweise eine Wohnnutzung. Emissionen aus dem Plangebiet entstehen daher überwiegend durch die geringen Lärm- und Abgasemissionen der Wohnnutzung und ggf. einer zulässigen gewerbliche Nutzung.
- Emissionen: Die Lärmemissionen durch das geplante Allgemeine Wohngebiet können durch eine mögliche Intensivierung der Wohnnutzung größer sein als die bestehenden. Sie sind jedoch weiterhin gering. Baubedingt kommt es vorübergehend zu erhöhten Emissionen.
- Das Plangebiet ist Richtung Norden und Osten von einer Straße, auf der Südseite von einem öffentlichen Parkplatz umgeben. Immissionen in das Plangebiet sind daher vor allem Lärm und Abgase dieser Verkehrsflächen.
- Immissionen: Die Immissionen werden durch die Planung nicht beeinflusst.

Erholung

- Das Privatgrundstück im Plangebiet ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Die Freiflächen sind jedoch zur privaten Erholung geeignet.
- Die Eignung des Plangebiets für Erholungszwecke wird sich durch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme der Planung möglicherweise verringern. Da privat, keine erhebliche Auswirkung auf Erholungsfunktion.

Kultur- und Sachgüter

► Kein Eingriff in Kultur- und Sachgüter

Archäologische Fundstellen, Bau- denkmale

- Das geschützte Kulturdenkmal Talvogtei und die die katholische Pfarrkirche St. Gallus liegen benachbart. Das Plangebiet bildet einen Teil des historischen Ortskerns von Kirchzarten.
- Die Planung orientiert sich an der rechtskräftigen Gestaltungssatzung „Innerort/Ortskern“ sowie am förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Talvogtei“, um die ortsbildtypischen Freiraumkonfigurationen und Gebäudestrukturen zu bewahren.
- Grundsätzlich gilt eine Meldepflicht, sofern im Zuge von Erdarbeiten etc. Funde oder Verdachtsmomente zu Kulturgütern auftreten. Gemäß § 20 DSchG sind demnach bei Bauvorhaben auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u. ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen.

Schutzgebiete

► Kein Eingriff in Natura 2000-Gebiete

Natura 2000-Gebiete

- Das FFH-Gebiet „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ liegt mit einer Entfernung von ca. 180 m in der mittelbaren Umgebung des Plangebiets.
- Es dient dem Schutz einer reich strukturierten Schwarzwaldlandschaft östlich von Freiburg zwischen Kandelgipfel und Zartener Becken mit ausgedehnten naturnahen Laubwäldern, vielen Fließgewässern, extensiv genutzten Wiesen und Weiden, Hochstaudenfluren und Felsbereichen. Der prioritäre FFH-Lebensraumtyp Kalk-Magerrasen (LRT 6210*) macht 10 % der Fläche aus.
- Aufgrund der Entfernung des Plangebiets vom FFH-Gebiet, der Bebauung zwischen beiden sowie den geringen Eingriffen ist nicht von einer Beeinträchtigung des FFH-Gebiets durch die Planung auszugehen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

► Es sind keine Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern einschließlich der Natura 2000-Gebiete zu erwarten, die über die Auswirkungen hinausgehen, die bei den jeweiligen Schutzgütern aufgeführt sind.

Unfälle und Katastrophen

► Gefährdungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

- Die bestehenden Nutzungen im Plangebiet beinhalten keine besonderen Risiken für das Eintreten schwerer Unfälle oder Katastrophen.
- Die durch Ausweisung des Plangebiets als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässigen Nutzungen beinhalten im Allgemeinen keine besonderen Risiken für das Eintreten schwerer Unfälle oder Katastrophen.
- Die Zulässigkeit einer Ausnahmen nach § 4 (3) Nrn. 1, 3, 4 und 5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) ist durch die Festsetzungen ausgeschlossen. Dadurch besteht keine Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen durch Explosionen und Brände, die durch den Betrieb einer Tankstelle als Lagerstätte großer Mengen brennbarer und explosiver Flüssigkeiten gegeben wäre.
- Das Baufenster befindet sich zudem außerhalb des HQ_{extrem} -Bereichs, sodass die Gefährdung der Gebäude durch Hochwasser als gering einzustufen ist.

5 Artenschutz

5.1 Rechtliche Vorgaben

Rechtliche Vorgaben zum Artenschutz im BNatSchG

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG *besonders* und *streng* geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen).

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen *Zugriffsverboten* gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Nach § 44 (5) gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts die aufgeführten Verbotstatbestände **nur für nach europäischem Recht geschützte Arten**, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. Es liegt außerdem dann kein Verbotstatbestand im Sinne des Satzes Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden kann.

Wenn die Planung dazu führt, dass Verbotstatbestände eintreten, ist sie grundsätzlich unzulässig.

5.2 Methodik

5.2.1 Habitatpotenzial

Methodik

Auf Grundlage einer Habitatpotentialanalyse unter Berücksichtigung der naturräumlichen Lage und bestehender Störfaktoren wird die Relevanz der überplanten Flächen als Lebensstätte für besonders und streng geschützte Arten abgeschätzt.

Für Arten bzw. Artengruppen, deren Vorkommen im Plangebiet nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wird eine genaue Erfassung/Kartierung durchgeführt und das Eintreten der o. g. Verbotstatbestände geprüft.

Am 11. 4.2017 fand eine Ortsbegehung zur Einschätzung des Habitatpotenzials statt, am 4.7.2017 eine Kontrolle des Geräteschuppens auf potentielle Quartiere von Fledermäusen und fachgutachterliche Überprüfung auf Spuren der Benutzung durch Fledermäuse durch einen Fledermaus-Sachverständigen.

Habitatstrukturen im Plangebiet

- Gebäude und völlig versiegelte Flächen (Parkplätze, Wege)
- Garten nach Art einer Fettwiese mittlerer Standorte mit Streuobstbestand aus neun mittel- bis hochstämmigen Obstbäumen;
- Einer der Bäume trägt einen Nistkasten.
- Gebüsch und Hecken
- Mäßig ausgebauter Bachabschnitt
- Zwei Totholzhaufen

Vögel, Eidechsen, Fledermäuse

Die Strukturen im Plangebiet bieten verschiedenen Vogelarten potentielle Fortpflanzungsstätten (Nistkasten, Obstbäume, Gebüsch, Geräteschuppen). Auch das Vorkommen von Reptilien (Mauer- oder Zauneidechsen) kann im Bereich der Totholzhaufen im Süden nicht ausgeschlossen werden. Eine genauere Kartierung dieser beiden Artengruppen ist daher notwendig (vgl. Kapitel 5.2.2 und 5.2.3).

Das Plangebiet ist aufgrund seiner räumlichen Darstellung mit Obstgarten und Dorfbach sowie alten Gebäuden in der Umgebung als Jagdgebiet für verschiedene streng geschützte Fledermausarten geeignet. Bei der fachgutachterlichen Untersuchung der Habitatstrukturen im Bereich des Geräteschuppens wurde festgestellt, dass diese kein Habitatpotenzial für Fledermäuse bieten. Insbesondere wurden auch keine indirekten Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse (z. B. Kots Spuren) gefunden. Auf eine detaillierte Untersuchung des bestehenden Wohngebäudes wurde aufgrund der Unzugänglichkeit verzichtet. Eine Kontrolle auf potenzielle Quartiere von Fledermäusen ist daher vor Abriss oder Umbau des bestehenden Wohngebäudes durchzuführen.

Übrige geschützte Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Die übrigen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Biotoptypen im Plangebiet sind sehr stark anthropogen überprägt, sodass ein Vorkommen von seltenen, spezialisierten und störungsempfindlichen Tier- und Pflanzenarten hier ausgeschlossen werden kann (Säugetiere außer Fledermäuse, andere Reptilien, Schmetterlinge, Käfer). Als Beeinträchtigungen sind hierbei neben dem Verkehr vor allem die weitgehend isolierte Lage des Plangebiets sowie Beunruhigungen durch Menschen und Haustiere zu nennen. Auch der am Plangebiet entlang verlaufende Bach ist stark anthropogen überprägt, sodass auch Vorkommen geschützter Amphibien, Libellen und Fische als unwahrscheinlich erachtet werden. Ein Vorkommen von Fischen und Krebsen als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (z. B. Groppe, Bachneunauge, Dohlenkreb) ist damit jedoch nicht auszuschließen.

5.2.2 Vögel

Ermitteltes Artenspektrum

Datengrundlage

Es erfolgte eine Brutvogelkartierung mit 5 Begehungen zwischen 21. April und 15. Juni 2017. Hierbei wurden sowohl das Plangebiet als auch die nähere Umgebung untersucht. Die Kartierungen wurden jeweils bei geeigneten Wetterbedingungen innerhalb der ersten 3 – 4 h nach Sonnenaufgang durchgeführt.

Ergebnisse der Brut- vogelkartierung

Bei den fünf Begehungen konnten insgesamt sechs verschiedene Vogelarten erfasst werden (Tabelle 1). Wie alle europäischen Vogelarten sind sie besonders geschützt. Die Bewertung der einzelnen Arten (Brut- oder Gastvogel) erfolgte nach Kriterien von Südbeck et al. (2005). Überflüge oder Einzelsich-

tungen von Individuen ohne revieranzeigendes Verhalten wurden demnach als Gastvögel gewertet. Auch Arten, die nicht im Plangebiet selbst, sondern in der unmittelbaren Umgebung brüten, wurden in die Bewertung mit aufgenommen, da auch diese unter Umständen vom geplanten Bauvorhaben beeinträchtigt werden könnten (z.B. durch Störungen während der Bauarbeiten).

*Tabelle 1: Artenliste der erfassten Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung, Rote Liste BW: * = nicht gefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, Status: B = Brutvogel, G = Gastvogel, planungsrelevante Arten **fett** gedruckt*

Art	Rote Liste BW	Status
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	*	B
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	*	G
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	V	B
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	*	B
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	*	G
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	*	B

Obwohl sich der strenge Artenschutz des § 44 BNatSchG grundsätzlich auf alle europäischen Vogelarten bezieht, wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht näher auf allgemein verbreitete, siedlungstolerante Vogelarten eingegangen, da das Potenzial für artenschutzrechtliche Konflikte bei diesen Arten sehr gering ist. Im vorliegenden Verfahren sind dies beispielsweise Mönchsgrasmücke oder Amsel. Für diese Arten bleibt ausreichend Lebensraum mit geeigneten Strukturen für die Nahrungssuche im Plangebiet (festgesetzte Grünflächen und Festsetzungen zum Baumerhalt) und dessen unmittelbaren und weiteren Umgebung (Nachbargärten, Friedhof, landwirtschaftliche Nutzflächen) bestehen, sodass die ökologische Funktion im lokalen Umfeld erhalten und die Population nicht erheblich beeinträchtigt wird. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Arten nach Abschluss der Bauarbeiten im Untersuchungsgebiet wieder ansiedeln bzw. das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung bezüglich der Avifauna bezieht sich demnach im Besonderen auf alle Arten der Roten Liste Baden-Württembergs einschließlich der Vorwarnliste und auf alle Vogelarten, die gemäß § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG als streng geschützt gelten.

Nach Tabelle 1 ist dies nur der Haussperling. Im Kartenanhang werden dennoch auch die Brutplätze der nicht planungsrelevanten Art dargestellt. Bei den Brutplätzen handelt es sich um die genau verorteten Sichtungen der Nester.

Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1

Zu einem Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann es kommen, wenn Gehölze während der Brutzeit gerodet werden oder Gebäude während der Brutzeit abgerissen bzw. umgebaut werden, sodass brütende Altvögel oder noch nicht flügge Jungvögel im Nest getötet werden.

Um für diese Artengruppe das Eintreten eines Verbotstatbestands auszuschließen, sind Gehölze nur im Zeitraum vom 01.10. – 28.02. zu roden und der Beginn von Gebäudeabriss bzw. umfangreichen Baumaßnahmen (außen) an Gebäuden ebenfalls nur in diesem Zeitraum vorzunehmen.

Bei Baubeginn zu einem anderen Zeitpunkt müssen potentielle Neststandorte bis Ende Februar durch einen Sachverständigen verschlossen werden.

*Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2*

Bei den erfassten Arten handelt es sich ausschließlich um siedlungsbewohnende Arten, die menschliche Störungen gewohnt sind. Zudem sind die lokalen Populationen stabil und werden durch Störungen einzelner Individuen nicht beeinträchtigt. Lediglich im Zuge der Bauarbeiten wären erhebliche Störungen möglich, wenn während der Brutzeiten in bestehende Revierzentren eingegriffen würde. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird aber unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

*Zerstörungsverbot
von Fortpflanzungs-
und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3*

Es ist nicht auszuschließen, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört werden. Im Zuge der Durchführung der Planung sind mit hoher Wahrscheinlichkeit Gehölzrodungen und größere Baumaßnahmen oder Teilabriss an den Bestandsgebäuden nötig.

Für die gehölzbrütenden Vogelarten (Amsel, Stieglitz, Kohlmeise) sind in der näheren Umgebung noch weitere geeignete Habitatstrukturen vorhanden, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gewahrt bleibt.

Für den gebäudebrütenden Haussperling, der auf der Vorwarnliste zur Roten Liste Baden-Württembergs steht, würde mit dem Verlust des Brutplatzes am Bestandsgebäude ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte) eintreten. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu vermeiden und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu erhalten muss daher vor Beginn der Bau- und Abrissarbeiten bis spätestens Ende Februar als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ein geeigneter Nistkasten im Plangebiet angebracht werden. Der Nistkasten soll an einem Gebäude in mindestens 2,5 m Höhe aufgehängt werden.

Sowohl für die Gehölzbrüter als auch die gebäudebrütenden Arten tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungsmaßnahmen nicht ein.

5.2.3 Reptilien

Datengrundlage

Um die Betroffenheit von Eidechsen durch das Vorhaben zu bestimmen, wurde das Plangebiet insgesamt dreimal in der Zeit von April bis Juli 2017 bei geeignetem Wetter (sonnig, warm) begangen. Dabei wurden die relevanten Strukturen langsam abgeschritten und nach Eidechsen abgesucht. Bei nicht zugänglichen Bereichen wurde ein Fernglas zur Hilfe genommen.

*Ergebnisse der
Kartierung*

Bei keiner der drei Begehungen wurden Mauer- oder Zauneidechsen gesichtet. Es kann daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass diese Arten im Plangebiet nicht vorkommen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann daher ausgeschlossen werden.

5.2.4 Fledermäuse

Erwartetes Artenspektrum

Datengrundlage

Am 11. 4.2017 fand eine Ortsbegehung zur Einschätzung des Habitatpotenzials statt, am 4.7.2017 eine Kontrolle des Geräteschuppens auf potentielle Quartiere von Fledermäusen und fachgutachterliche Überprüfung auf Spuren der Benutzung durch Fledermäuse durch einen Fledermaus-

Sachverständigen.

Ergebnisse der Begehungen

Das Plangebiet ist aufgrund seiner räumlichen Darstellung mit Obstgarten und Dorfbach sowie alten Gebäuden in der Umgebung als Jagdgebiet für verschiedene streng geschützte Fledermausarten geeignet.

Der Geräteschuppen und die Bäume im Plangebiet besitzen kein Quartierpotenzial für Fledermäuse. Ein Quartierpotenzial des bestehenden Wohngebäudes kann aufgrund der nicht erfolgten Untersuchung nicht ausgeschlossen werden.

Prüfung der Verbotstatbestände

*Tötungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1*

Zu einem Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann es kommen, wenn Gebäude, die Fledermäusen als Quartier zur Überwinterung, Jungenaufzucht oder Tageversteck nutzen, abgerissen bzw. umgebaut werden, sodass darin befindliche Fledermäuse getötet werden.

Um für die Artengruppe der Fledermäuse das Eintreten eines Verbotstatbestands auszuschließen, ist das bestehende Wohngebäude vor Abriss- oder Umbauarbeiten auf potenzielle Fledermausquartiere zu untersuchen. Bei Nachweis von Fledermäusen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Bauzeitenbeschränkungen und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

*Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2*

Zu einem Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann es kommen wenn lichtempfindliche Fledermausarten durch Außenbeleuchtung erheblich gestört werden. Um zu verhindern, dass Lichtempfindliche Fledermausarten erheblich gestört werden, dürfen die Freiflächen im Gewässerstrandstreifen und zum Dorfbach hin nachts nicht beleuchtet werden.

*Zerstörungsverbot
von Fortpflanzungs-
und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3*

Es ist nicht auszuschließen, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört werden. Im Zuge der Durchführung der Planung sind mit hoher Wahrscheinlichkeit größere Baumaßnahmen oder Teilabriss an dem bestehenden Wohngebäude nötig.

Um für die Artengruppe der Fledermäuse das Eintreten eines Verbotstatbestands auszuschließen, ist das bestehende Wohngebäude vor Abriss- oder Umbauarbeiten auf potenzielle Fledermausquartiere zu untersuchen. Bei Nachweis von Fledermäusen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Bauzeitenbeschränkungen und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

5.2.5 Fische und Krebse

Erwartetes Artenspektrum

Datengrundlage

- Am 11. 4.2017 fand eine Ortsbegehung zur Einschätzung des Habitatpotenzials statt. Online verfügbare Daten der LUBW zur Artenausstattung des Dorfbachs (Zastlerbach) wurden berücksichtigt (z. B. Datenauswertebogen FFH 8013342 - Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken sowie Datenauswertebogen FFH 8114341 - Hochschwarzwald um Hinterzarten).

Ergebnisse der Begehung und Datensichtung

Der Abschnitt des Dorfbachs im Plangebiet ist stark anthropogen überprägt, sodass Vorkommen geschützter Amphibien, Libellen und Fische als unwahrscheinlich erachtet werden. Ein Vorkommen von Fischen und Krebsen als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (z. B. Groppe, Bachneunauge, Dohlenkrebs) ist damit jedoch nicht auszuschließen, weil diese aus stromauf- und -abwärts liegenden Vorkommen durch natürliche Wanderbewegungen oder Drift in das Plangebiet gelangen und sich dort aufhalten können.

Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1

Zu einem Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann es kommen, wenn durch bauliche Aktivitäten (z. B. Befahren, Betanken oder Abstellen von Baumaschinen, Lagerung von Aushub- oder Baumaterial) gewässergefährdende, für Fische und Krebse tödliche Stoffe in den Bach gelangen. Außerdem können durch Böschungsabbrüche aufgrund übermäßiger Belastung durch Befahren oder Abstellen von Baumaschinen oder durch die Lagerung von Aushub- oder Baumaterial Fische und Krebse in ihren Verstecken getötet werden.

Um für diese Artengruppen das Eintreten eines Verbotstatbestands auszuschließen, sind der Gewässerrandstreifen entlang des Dorfbachs und der Bereich der festgesetzten Überflutungsfläche von jeglichen baulichen Aktivitäten (z. B. Befahren, Lagerung von Aushub- und Baumaterial) freizuhalten. Dies ist durch geeignete Absperrmaßnahmen (z. B. Bauzaun) sicherzustellen.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2

Zu einem Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann es kommen wenn Trübstoffe in den Bach eingetragen werden. Um zu verhindern, dass Fische und Krebse durch den Eintrag von Trübstoffen erheblich gestört werden, muss durch geeignete Maßnahmen (Abdecken von Aushub, Sand und Kies, flächige Regenwasserversickerung) der Eintrag von Trübstoffen in den Dorfbach vermieden werden.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3

Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist nicht zu erwarten, da der Abschnitt des Dorfbachs im Plangebiet durch starke anthropogene Überprägung für Fische und Krebse nicht als solche geeignet ist.

Durch Böschungsabbrüche aufgrund übermäßiger Belastung durch Befahren oder Abstellen von Baumaschinen oder durch die Lagerung von Aushub- oder Baumaterial können die Tagesverstecke von Fischen und Krebsen in der Böschung zerstört werden.

Um für diese Artengruppen das Eintreten eines Verbotstatbestands auszuschließen, sind der Gewässerrandstreifen entlang des Dorfbachs und der Bereich der festgesetzten Überflutungsfläche von jeglichen baulichen Aktivitäten (z. B. Befahren, Lagerung von Aushub- und Baumaterial) freizuhalten. Dies ist durch geeignete Absperrmaßnahmen (z. B. Bauzaun) sicherzustellen.

5.3 Fazit Artenschutzprüfung

Erforderlichkeit von Maßnahmen

Um eine Tötung oder Verletzung von Vögeln zu vermeiden, dürfen Gehölzrodungen und der Beginn von Bau- und Abrissarbeiten nur im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

Bei Baubeginn zu einem anderen Zeitpunkt müssen potentielle Neststandorte bis Ende Februar durch einen Sachverständigen verschlossen werden.

Als Vermeidungsmaßnahme werden von den neun Obstbäumen im Plangebiet fünf zum Erhalt festgesetzt.

Um die ökologische Funktion des Plangebiets als Fortpflanzungsstätte für den Haussperling zu erhalten muss vor Beginn der Bau- und Abrissarbeiten bis spätestens Ende Februar als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ein geeigneter Nistkasten im Plangebiet angebracht werden. Der Nistkasten soll an einem Gebäude in mindestens 2,5 m Höhe aufgehängt

werden.

Um für die Artengruppe der Fledermäuse das Eintreten eines Verbotstatbestands auszuschließen, ist das bestehende Wohngebäude vor Abriss- oder Umbauarbeiten auf potenzielle Fledermausquartiere zu untersuchen. Bei Nachweis von Fledermäusen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Bauzeitenbeschränkungen und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Um zu verhindern, dass Lichtempfindliche Fledermausarten erheblich gestört werden, dürfen die Freiflächen im Gewässerrandstreifen und zum Dorfbach hin nachts nicht beleuchtet werden.

Um für die Artengruppen Fische und Krebse das Eintreten eines Verbotstatbestands auszuschließen, sind der Gewässerrandstreifen entlang des Dorfbachs und der Bereich der festgesetzten Überflutungsfläche von jeglichen baulichen Aktivitäten (z. B. Befahren, Lagerung von Aushub- und Baumaterial) freizuhalten. Dies ist durch geeignete Absperrmaßnahmen (z. B. Bauzaun) sicherzustellen.

Um zu verhindern, dass Fische und Krebse durch den Eintrag von Trübstoffen erheblich gestört werden, muss durch geeignete Maßnahmen (Abdecken von Aushub, Sand und Kies, flächige Regenwasserversickerung) der Eintrag von Trübstoffen in den Dorfbach vermieden werden.

Zulässigkeit der Planung

Unter Einhaltung aller Vermeidungsmaßnahmen, ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Hinweise

Es können darüber hinaus weitere artenschutzrechtlich sinnvolle Maßnahmen umgesetzt werden wie beispielsweise das Anbringen weiterer Nist- oder Fledermauskästen an Gebäuden oder Gehölzen, der Erhalt der Hecken bzw. deren Neupflanzung.

6 Grünordnungskonzept

Hochwertige Freiräume

Ziel der grünordnerischen Festsetzungen soll unter anderem die Sicherstellung einer ausreichenden Durchgrünung des Plangebiets, der Erhalt von Gehölzen, der Erhalt der Versickerungsfähigkeit der Oberflächen sowie die Verwendung von insektenschonender Außenbeleuchtung sein. Die grünordnerischen Festsetzungen sollen die Konformität des Bebauungsplans mit den Belangen des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des besonderen Artenschutzes sicherstellen. So entstehen trotz verdichteter Bauweise hochwertige Freiräume mit einer hohen Lebensraum- und Aufenthaltsqualität.

Erhalt von Gehölzen

Ein Teil der bestehenden Gehölzstrukturen im Geltungsbereich wird zum Erhalt festgesetzt. Sie bieten Schatten und wirken luftreinigend. Des Weiteren bieten sie störungsunempfindlichen Tierarten einen Lebensraum.

Neupflanzung von Gehölzen

Das Plangebiet ist klein und durch bestehende Bäume, Hecken und Sträucher gut durchgrünt. Auf eine darüber hinaus gehende Neupflanzung wird deshalb verzichtet.

Wasserdurchlässige Flächen

Die Stellflächen werden bei Neuanlage mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung angelegt. So kann ein Teil des anfallenden Niederschlagswassers direkt vor Ort versickern.

Beleuchtung, Dach-

Die Außenbeleuchtung ist auf das erforderliche Maß zu reduzieren, energie-

<i>eindeckung</i>	sparend und insekten- und fledermausverträglich zu gestalten. Dazu zählen die Verwendung von LED oder anderen Leuchtmitteln ohne oder mit nur geringem UV-Anteil, eine gezielte Beleuchtung der zu beleuchtenden Flächen von oben nach unten und die Abschirmung von Streulicht. So wird verhindert, dass sich größere Mengen von nachtaktiven Insekten um die Lampen ansammeln und dort verenden. Um das Auswaschen von Metallionen in das Grundwasser zu vermeiden, werden metallgedeckte Dächer nur zugelassen, wenn sie beschichtet sind.
<i>Gewässerrandstreifen; Überschwemmungsbereich</i>	Der Gewässerrandstreifen des Dorfbachs wird von Bebauung freigehalten; die bestehenden Gehölze werden erhalten. Die Überschwemmungsfläche des HQ ₁₀₀ -Bereichs wird von Bebauung freigehalten.

7 Zusammenfassung

<i>Anlass</i>	Die Gemeinde Kirchzarten plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Talvogtei Ost“. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 114, Kirchplatz 7 und Teilflächen des Flurstücks Nr. 71/1, Dorfbach. Ziel und Zweck der Bebauungsplanaufstellung ist es, die Attraktivität des Kirchplatzes durch Anbindung an die Talvogtei zu erhöhen und die Innenentwicklung durch eine maßvolle Nachverdichtung zu stärken. Das Plangebiet ist 0,2 ha groß und beinhaltet neben einem Abschnitt des Dorfbachs und öffentlichen Verkehrsflächen ein Privatgrundstück (Kirchplatz 7) mit Wohnbebauung. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB.
<i>Aufgabenstellung</i>	Gemäß den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1 a BauGB sind in jedem Bebauungsplanverfahren die Umweltbelange sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch den vorliegenden „Umweltbeitrag“. Zudem wird geprüft, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplans das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG bezüglich Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu erwarten ist.
<i>Ergebnis</i>	Die Bestandssituation hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter ist in Kapitel 4 zusammen mit einer Wirkungsabschätzung dargestellt. Basierend auf dieser werden geplante Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen aufgelistet und in die grünordnerischen Festsetzungen aufgenommen: <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzbindung: Erhalt von 5 Obstbäumen im Plangebiet • Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, so dass keine Kontamination des Bodens durch Metallionen erfolgen kann. • Die Außenbeleuchtung ist auf das erforderliche Maß zu reduzieren, energiesparend und insekten- und fledermausverträglich zu gestalten. Dazu zählen die Verwendung von LED oder anderen Leuchtmitteln ohne oder mit nur geringem UV-Anteil, eine gezielte Beleuchtung der zu beleuchtenden Flächen von oben nach unten und die Abschirmung von Streulicht. • Wege- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Pflaster mit Rasenfugen, Schotterrasen, begrüntes Rasenpflaster) auszubilden. • Um eine Tötung oder Verletzung von Vögeln zu vermeiden, dürfen Gehölzrodungen und der Beginn von Bau- und Abrissarbeiten nur im Zeit-

raum von 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

- Bei Baubeginn zu einem anderen Zeitpunkt müssen potentielle Neststandorte bis Ende Februar durch einen Sachverständigen verschlossen werden.
- Vor Beginn der Bau- und Abrissarbeiten bis spätestens Ende Februar wird als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ein geeigneter Nistkasten im Plangebiet angebracht werden. Der Nistkasten soll an einem Gebäude in mindestens 2,5 m Höhe aufgehängt werden.

Freiburg, den 16.11.2017

Lukas Schäfer
M.Sc. Biologie

Maja Wittmann
M.Sc. Forstwissenschaften und Waldökologie

faktorgruen

Anhang

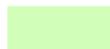
- 1: Bestandskarte mit Biotoptypenkartierung
- 2: Ergebnisse der Brutvogelkartierung

Quellen

- Bodenkundliche Karte im Maßstab 1:50.000 des LGRB (online, Stand 05.07.2017)
- Gemeinde Kirchzarten (1994): Bebauungsplan „Talvogtei“
- GVV Dreisamtal (1995): Landschaftsplan „Dreisamtal“
- GVV Dreisamtal (2014): Flächennutzungsplan „Dreisamtal“
- LUBW (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs
- LUBW: Online-Karten- und Geodatendienste der LUBW (online, Stand 05.07.2017)
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (2010): Ökokonto-Verordnung
- Regionalverband Südlicher Oberrhein (2016): Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ i. d. Fassung des Satzungsbeschlusses vom 8.12.2016

Gemeinde Kirchzarten
 Bebauungsplan "Talvogtei Ost"
 Umweltbeitrag - Satzungsbeschluss
 Anhang 1: Bestandskarte
 mit Biotoptypenkartierung

Legende

- Obstbaum
- ▲ Konifere
- ⊕ Totholzhaufen
-  Brücke
-  12.21 Mäßig ausgebauter Bachabschnitt
-  33.41 Fettwiese mittlerer Standorte
-  41.20 Feldhecke
-  44.30 Heckenzaun
-  60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche
-  60.21 Völlig versiegelte Straße oder Platz



faktorgrün^e 79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
 78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
 69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
 70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0
 Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Landschaftsarchitekten bdla
 Beratende Ingenieure www.faktorgruen.de

Projekt **Kirchzarten "Talvogtei Ost"**

Planbez. **Bestandskarte mit Biotoptypenkartierung
 Anhang 1 zum Umweltbeitrag**

Maßstab 1:250 Bearbeiter LS Datum 16.11.2017

Gemeinde Kirchzarten
 Bebauungsplan "Talvogtei Ost"
 Umweltbeitrag - Satzungsbeschluss
 Anhang 2: Ergebnisse
 der Brutvogelkartierung

Habitatstrukturen

- Obstbaum
- ▲ Konifere
- ⊕ Totholzhaufen

Brutvogelkartierung

- ⊗ Nicht Planungsrelevante Arten
- ⊗ Haussperling



faktorgrün
 Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Landschaftsarchitekten bda
 Beratende Ingenieure

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
 78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
 69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
 70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0
 www.faktorgruen.de

Projekt **Kirchzarten "Talvogtei Ost"**

Planbez. **Ergebnisse der Brutvogelkartierung
 Anhang 2 zum Umweltbeitrag**

Maßstab 1:250 Bearbeiter LS Datum 16.11.2017